

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der Firma FAMIS GmbH (ALLB) –Stand 04/23

1. Allgemeines

Für alle Verträge mit **FAMIS GmbH (FAMIS)** und deren Erfüllung gelten ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Abweichende Bedingungen der Kundin oder des Kunden werden nur dann Vertragsinhalt, wenn **FAMIS** ihnen im Einzelfall ausdrücklich zustimmt. Jeglichen Vertragsangeboten der Kundin oder des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Änderung von Rechtsvorschriften

- Die vertraglichen Leistungen werden, soweit nicht anders vereinbart, nach den bei Vertragsabschluss gültigen gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien, Regeln und Normen erbracht.
- Bei Änderung der Rechtslage, insbesondere bei Änderung von Rechtsvorschriften, bei neuen behördlichen Auflagen etc., die bei Vertragsabschluss nicht berücksichtigt werden konnten und die dazu führen, dass **FAMIS** ihre Leistungen nicht mehr in dem vereinbarten Umfang oder zu den vereinbarten Preisen erbringen kann, ist der Vertrag den geänderten Verhältnissen anzupassen. Ist eine entsprechende Änderung **FAMIS** aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten, hat sie das Recht, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten ab Eintritt der Änderung zu kündigen.

3. Rechte und Pflichten der FAMIS

- FAMIS** ist verpflichtet, die zur Erbringung der Leistungen vereinbarten Termine einzuhalten. Vorübergehende Leistungshindernisse durch höhere Gewalt, unvorhergesehene Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, bei Anwendung üblicher Sorgfalt nicht vorhersehbare, erforderliche Mehrleistungen sowie durch sonstige, von **FAMIS** nicht vertretbare Ereignisse begründen keinen Verzug.
- FAMIS** ist berechtigt, sich zur Erbringung ihrer Leistungen Dritter zu bedienen.

4. Pflichten der Kundin oder des Kunden

- Die Kundin oder der Kunde ist verpflichtet, **FAMIS** die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere Verträge, Dokumentationen und Pläne zu verschaffen. Soweit erforderliche Unterlagen nicht vorhanden sind, ist **FAMIS** berechtigt, diese im Namen und für Rechnung der Kundin oder des Kunden zu beschaffen oder anfertigen zu lassen.
- Die Kundin oder der Kunde ist ferner verpflichtet, die Voraussetzungen für eine sichere, ungestörte und ordnungsgemäße Ausführung der Leistungen zu schaffen. Mehraufwendungen und Schäden, die sich aus einer Nichtbeachtung dieser Verpflichtung ergeben, gehen zu seinen Lasten.
- Soweit nichts anders vereinbart, stellt die Kundin oder der Kunde **FAMIS** die zur Durchführung ihrer vertraglichen Leistungen erforderlichen Mengen an Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Wärmeenergie sowie Benutzung seiner Abfall- und Abfallentsorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- Die Kundin oder der Kunde stellt **FAMIS** etwaige notwendigen technischen Betriebsräume und ausreichende Lagerfläche für Ersatzteile und Betriebsmaterial kostenlos zur Verfügung. **FAMIS** verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Räume und Flächen in einem angemessenen Pflegezustand zu erhalten und die für diese Räume geltenden Sicherheitsvorschriften zu beachten. Die Räume müssen **FAMIS** und ihren Beauftragten jederzeit zugänglich sein.

5. Vergütung, Preise

- Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Aufwendungen der **FAMIS** für die im Leistungsverzeichnis festgelegten Leistungen abgegolten.
- Die Preise der **FAMIS** sind je nach Vereinbarung Festpreise oder Einheitspreise. Sie beinhalten sämtliche Lohnkosten; gesetzliche oder tarifliche Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge werden gesondert in Rechnung gestellt, soweit nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart ist. Arbeiten, die im Leistungsverzeichnis nicht enthalten sind, werden auf der Basis des angegebenen Stundensatzes zuzüglich Materialkosten durchgeführt.
- Bei einer drohenden Gefahr, die sofortige Maßnahmen erfordert, ist **FAMIS** berechtigt, die notwendigen und schadensmindernden Maßnahmen ohne ausdrückliche Zustimmung der Kundin oder des Kunden zu veranlassen. Hierfür gelten die Grundsätze des Auftragsrechts und ergänzend die Regelungen für die Geschäftsführung ohne Auftrag. Die Kundin oder der Kunde ist über derartige Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- Arbeiten nach tatsächlichem Aufwand werden zu den jeweils gültigen Stundenverrechnungssätzen und Kilometerpauschalen der **FAMIS**, die auf Anfrage mitgeteilt werden, durchgeführt.

6. Zahlungsbedingungen

- Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang zahlbar, sofern keine anderen Zahlungsziele vereinbart wurden. Einwendungen gegen Rechnungen der **FAMIS** berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb eines Jahres nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.
- Kommt die Kundin oder der Kunde nach Mahnung mit einer Zahlung in Verzug, ist die **FAMIS** berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinsatz gem. § 247 BGB zu berechnen.
- Eine Aufrechnung gegen Forderungen der **FAMIS** ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.
- FAMIS** behält sich vor über erbrachte Leistungen Teilrechnungen zu erstellen die den Zahlungsbedingungen nach Ziffer 6.1. ff unterliegen.

7. Gefahrenübergang, Mängelanzeige

- Von **FAMIS** im Rahmen des Vertrages gelieferte Geräte, Gegenstände und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung in ihrem Eigentum.

- Mit der Lieferung der Geräte, Gegenstände und Materialien an die Kundin oder den Kunden geht die Gefahr auf die Kundin oder den Kunden über.

- Ist die Kundin oder der Kunde keine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, gilt:

- Die Kundin oder der Kunde hat die Sache unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen, gegebenenfalls einer Funktionsprüfung zu unterziehen und, wenn sich ein Mangel zeigt, **FAMIS** unverzüglich Anzeige zu machen. Die Kundin oder der Kunde hat die Sache mit der Sorgfalt einer ordentlichen Kauffrau oder eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln. Die Untersuchungspflicht besteht auch dann, wenn Auswahlmuster übersandt sind. Unterbleibt die Anzeige, so ist jegliche Mängelhaftung für die Sache ausgeschlossen.
- Die Beschaffenheit der Sache gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 14 Tagen nach der Ablieferung der Sache bei **FAMIS** eingeht. Verborgene Mängel, die innerhalb der vorgenannten Frist nicht zu entdecken sind, können nur dann geltend gemacht werden, wenn die Mängelanzeige innerhalb von einem Jahr nach der Übergabe der Sache eingegangen ist.
- Die Kundin oder der Kunde hat im Fall der Lieferung die Sache nach Erhalt unverzüglich auf offensichtliche Beschädigungen hin zu untersuchen und an **FAMIS** im Fall der Beschädigung innerhalb eines Monats nach der Ablieferung der Sache eine Mängelanzeige abzusenden. Verborgene Mängel, die innerhalb der vorgenannten Frist nicht zu entdecken sind, können nur dann geltend gemacht werden, wenn die Mängelanzeige innerhalb von einem Jahr nach der Übergabe der Sache eingegangen ist.
- Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn und soweit **FAMIS** eine Beschaffensgarantie oder eine Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

8. Gewährleistung

- Ist die Sache mangelhaft, so ist **FAMIS** nach eigener Wahl zu einer zweimaligen Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung/-herstellung berechtigt. § 635 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- Die Kundin oder der Kunde ist erst nach erfolgloser zweiter Nachbesserung oder fehlerhafter Ersatzlieferung/-herstellung berechtigt, Nacherfüllung nach seiner Wahl, die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen. Bei einem Werkvertrag ist die Kundin oder der Kunde darüber hinaus berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. In den Fällen der §§ 439 Abs. 3, 635 Abs. 3 BGB ist die Kundin oder der Kunde abweichend von Satz 1 sofort berechtigt, die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen.
- Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen **FAMIS** im Rahmen der Mängelhaftung ist außerhalb von Körper- und Gesundheitsschäden ausgeschlossen, soweit die Schäden auf eine leicht fahrlässige Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten durch deren Organe oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung ist im Rahmen der Mängelhaftung bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter oder Erfüllungsgehilfinnen oder Erfüllungsgehilfen ebenfalls ausgeschlossen.
- Die Mängelhaftung ist vorbehaltlich nachstehenden Absatzes bei der Lieferung gebrauchter Sachen ausgeschlossen, soweit es sich um Kundinnen oder Kunden im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB handelt.
- Die Mängelhaftung ist nicht ausgeschlossen, wenn und soweit eine Beschaffensgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen wurde sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Organe der **FAMIS** sowie deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einschließlich deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Organe.

9. Verjährung der Mängelansprüche

- Ist die Kundin oder der Kunde eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in einem Jahr. Veräußert die Kundin oder der Kunde die von **FAMIS** gelieferte Sache im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs weiter, so bleiben seine Rückgriffsansprüche aus § 478 BGB - abweichend von den in Satz 1 genannten Fristen - unberührt.
- Ist die Kundin oder der Kunde keine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in zwei Jahren und bei Lieferung gebrauchter Sachen in einem Jahr.
- Abweichend von Absatz 1 und 2 verjähren Mängelansprüche bei Bauleistungen im Sinne der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren. In den Fällen, in denen die VOB/B insgesamt Vertragsbestandteil geworden und die Kundin oder der Kunde eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB ist, gelten abweichend von Satz 1 die Verjährungsfristen des § 13 Nr. 4 VOB/B in der jeweils geltenden Fassung für die dort genannten Leistungen.
- Bei Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit sowie in den Fällen der Ziffer 8 Absatz 5 finden die gesetzlichen Verjährungsfristen Anwendung.

10. Haftung

- FAMIS** haftet - vorbehaltlich der Regelung der Ziffer 11 - gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn es sich um einen Schaden a) aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder b) der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, unserer gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfinnen oder Erfüllungsgehilfen beruht.

10.2. **FAMIS** haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die die Kundin oder der Kunde vertrauen darf) und in der Höhe auf 10.000.000 EURO je Schadensereignis und gleichzeitig als Höchstleistung je Kalenderjahr begrenzt.

10.3. Schließlich haftet **FAMIS**, wenn und soweit sie eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

10.4. Die Haftungsbeschränkung gemäß Absatz 2 gilt gegenüber Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der **FAMIS**, welche nicht zu deren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern oder Erfüllungsgehilfen gehören, verursacht werden.

10.5. **FAMIS** haftet nicht für unvorhersehbare mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn, es liegt ein Fall des Absatz 1 vor.

10.6. Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Organe der **FAMIS** sowie Erfüllungs- und Vertretungsgehilfen einschließlich ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Organe.

11. Produkthaftungs- und Haftpflichtgesetz

11.1. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11.2. Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen, soweit es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Kaufleute im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages handelt. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

12. Höhere Gewalt und Ähnliches

12.1. Sollte **FAMIS** durch höhere Gewalt, durch Krieg, Terror, Naturgewalten, Arbeitskampfmaßnahmen bei ihr bzw. deren Zulieferbetrieben, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder Computerhard- und -software, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Leistung gehindert sein, so ruhen die Leistungspflichten der **FAMIS**, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann die Kundin oder der Kunde keinen Schadensersatz von **FAMIS** beanspruchen. **FAMIS** wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag so bald wie möglich wieder nachkommen kann.

12.2. Die Kundin oder der Kunde wird seinerseits im Falle von Absatz 1 von seinen Gegenleistungspflichten für die Zeit des Ruhens der **FAMIS**-Verpflichtungen befreit.

13. Störung der Geschäftsgrundlage gem. §313 BGB

13.1. Ändern sich aufgrund von Lieferengpässen und Preissteigerungen wichtiger Materialien z.B. als Folge eines Krieges oder in Folge nationaler oder internationaler Wirtschaftslagen Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind nach Vertragsabschluss schwerwiegend und hätten die Vertragsparteien den Vertrag unter diesen Umständen nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn die Veränderungen voraussehbar gewesen wären, so kann eine Anpassung des Vertrages verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen und gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.

13.2. Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, sich als falsch herausstellen.

13.3. Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht der Kündigung.

13.4. Um (gem. §7 Abs. 1 VOB/A) aufgrund von "Lieferengpässen und Preissteigerungen wichtiger Materialien als Folge eines Krieges oder in Folge nationaler oder internationaler Wirtschaftslagen" ein ungewöhnliches Wagnis durch wesentliche Preisermittlungsgrundlagen im Rahmen von langfristigen Lieferverträgen auszuschließen, auf die **FAMIS** keinen Einfluss hat, erfolgt im Falle der Notwendigkeit eine angemessene Anpassung der Vergütung (gem. §9d VOB/A) auf Basis der anerkannten Stoffpreisgleitklausel. Die Notwendigkeit zur Anpassung ergibt sich dabei aus dem Schwellenwert in Höhe von 0,5 % Stoffanteil an der Auftragsumme bei einem Mindestwert in Höhe von 5.000 €. Die Handhabung der Stoffpreisgleitklausel basiert auf dem tatsächlichen Angebotspreis welcher der Beauftragung zugrunde liegt

14. Leistungsvorbehaltsklausel

Sollte sich nach Beauftragung langfristig laufender Aufträge im Zuge Auftragsabwicklung der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Verbraucherinnen- und Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI, 2021 = 100) seit Vertragsschluss oder dem Datum der letzten Anpassung um mehr als 5 % verändern, ist **FAMIS** dazu berechtigt durch schriftliche Erklärung eine angemessene Anpassung der geschuldeten Geldleistung verlangen. Die Höhe der Anpassung muss dabei mindestens die Hälfte der in S. 1 genannten Änderung des Verbraucherinnen- und Verbraucherpreisindex VPI betragen und darf dessen Änderung keinesfalls übersteigen. Die Anpassung kann frühestens mit Wirkung zu dem auf Zugang des Anpassungsverlangens folgenden Monats ersten verlangt werden."

15. Zahlung der Vergütung; Aufrechnung

15.1. Zahlungsmittel wie Wechsel, Schecks und andere erfüllungshalber gegebene Papiere werden nicht akzeptiert. Alle Kosten für die Übermittlung des geschuldeten Rechnungsbetrages an **FAMIS** und die Gefahr trägt die Kundin oder der Kunde.

15.2. Ist die Kundin oder der Kunde eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, ist die Verpflichtung der Kundin oder des Kunden zur Zahlung des Rechnungsbetrages erst mit dem Eingang des Betrages bei **FAMIS** erfüllt.

15.3. Die Kundin oder der Kunde kann nur mit einer fälligen Gegenforderung aufrechnen, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

16. Fälligkeit

Alle Forderungen sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungszugang fällig, sofern keine anderen Zahlungsziele vereinbart wurden.

17. Vorauszahlung; Sicherheitsleistung

17.1. **FAMIS** ist berechtigt, eine angemessene Sicherheit (z.B. über Bankbürgschaft) zu verlangen, wenn sie in erheblichem Maße in Vorleistung tritt (z.B. bei größeren Materiallieferung).

17.2. **FAMIS** ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass die Kundin oder der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist die Kundin oder der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

17.3. Ist die Kundin oder der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder in der Lage, so kann **FAMIS** in angemessener Höhe Sicherheitsleistung, nicht aber Realsicherheiten, verlangen. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn und soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

17.4. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass über das Vermögen der Kundin oder des Kunden ein nicht offensichtlich unbegründeter Insolvenzantrag gestellt wird.

17.5. Die Kosten für die Bereitstellung der Sicherheiten trägt die Kundin oder der Kunde.

18. Eigentumsvorbehalt

18.1. Bei Lieferungen bleibt die gelieferte Sache bis zur vollständigen Bezahlung in Haupt- und Nebensache Eigentum der **FAMIS**.

18.2. Wird die Sache mit einem Grundstück, Gebäude oder einer beweglichen Sache verbunden, auf einem Grundstück eingebracht oder in eine räumliche Beziehung hierzu gebracht, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck (§§ 95, 97 BGB). Solange das Eigentum an der Sache nicht auf die Kundin oder den Kunden übergegangen ist, muss diese oder dieser die Eigentümerin oder den Eigentümer des Grundstücks über diese Eigenschaft informieren, sofern sie oder er nicht selbst Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Die Kundin oder der Kunde stellt **FAMIS** hinsichtlich aller Ansprüche frei, die die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, Gebäudes oder der beweglichen Sache gegenüber **FAMIS** hinsichtlich der Sache geltend macht.

18.3. Im Rechtsverkehr mit Kundinnen oder Kunden im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB gilt darüber hinaus: Absatz 1 erstreckt sich auf die Bezahlung sämtlicher bisheriger Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit der Kundin oder dem Kunden.

18.4. Die Kundin oder der Kunde ist jederzeit berechtigt, die gelieferten Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder mit anderen zu verbinden. Die Verarbeitung oder die Verbindung erfolgt für **FAMIS**, wodurch diese das Eigentum an den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen erwirbt. Soweit durch die Verarbeitung das Eigentum der **FAMIS** an der Sache untergeht, überträgt die Kundin oder der Kunde bereits heute das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstehenden neuen Gegenstand an **FAMIS**.

18.5. Die Kundin oder der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Sie oder er tritt bereits heute seine Forderungen aus den Weiterveräußerungen an **FAMIS** ab. Zu deren Verfügungen über die Vorbehaltsware ist die Kundin oder der Kunde nicht berechtigt.

18.6. Die Kundin oder der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, an **FAMIS** abgetretene Forderungen einzuziehen.

18.7. Die vorgenannten Rechte der Kundin oder des Kunden können widerrufen werden, soweit und solange sie oder er seinen Vertragspflichten trotz Abmahnung nicht ordnungsgemäß nachkommt.

18.8. Die Kundin oder der Kunde hat die Sache sorgfältig zu verwahren und, soweit dies im Einzelfall üblich ist, auf seine Kosten ausreichend gegen Diebstahl und Feuer zu versichern.

18.9. **FAMIS** verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen der Kundin oder des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

19. Vorzeitige Vertragskündigung bei Werkverträgen

19.1. Ein Werkvertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

19.2. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

20. Erfüllungsort; Gerichtsstand

20.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Saarbrücken.

20.2. Gerichtsstand ist Saarbrücken, sofern die Kundin oder der Kunde Kauffrau oder Kaufmann ist und kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

21. Datenschutz

21.1. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt durch **FAMIS** zu den vertraglich vereinbarten Zwecken und stets transparent unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und anderer relevanter Vorschriften. Sämtliche personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (i.S. des Art. 32 DSGVO) geschützt. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte (z. B. Montageunternehmen) erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses.

21.2. Sofern Dienstleisterinnen oder Dienstleister aus einem Drittland auf die Daten zwecks Support- oder Analysetätigkeiten zugreifen können, werden entsprechende Datenschutzvereinbarungen zur Herstellung des europäischen Datenschutzniveaus (sog. EU-Standardvertragsklauseln) mit unseren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern festgelegt.

21.3. Für die Wahrnehmung der Betroffenenrechte nach den Art. 15 – 22 DSGVO kann der Betroffene sich an folgende Kontaktadresse datenschutz@famis-gmbh.de wenden.

21.4. **FAMIS** nutzt die Kundendaten auch, um der Kundin oder dem Kunden Produktinformationen per Post, telefonisch oder per E-Mail zukommen zu lassen und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung. Die Kundin oder der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit **FAMIS** gegenüber (unter Telefon: 0681 607-1000, info@famis-gmbh.de) zu widersprechen.

22. Verhaltenskodex

22.1. Der Erbringung von Lieferungen und Leistungen durch die **FAMIS** liegt grundsätzlich die Beachtung des Verhaltenskodex der VSE AG zugrunde, einsehbar unter www.vse.de/verhaltenskodex

23. Schriftformerfordernis

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag sowie Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

24. Rechtswahl

Die Rechtsbeziehung zwischen **FAMIS** und der Kundin oder dem Kunden unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

25. Rechtsnachfolge

Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf eine Rechtsnachfolgerin oder einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden Bedenken bestehen. Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich in Textform mitzuteilen. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Regelungen gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen

26. Salvatorische Klausel

- 26.1. Sollte irgendeine Bestimmung oder eine künftig hier aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 26.2. Ist die Kundin oder der Kunde eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.
- 26.3. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.
- 26.4. **FAMIS** behält sich ein eventuell bestehendes Urheberrecht an Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen, die der Kundin oder dem Kunden überlassen werden, einschließlich der Kostenvoranschläge und Unterlagen zu Preiskalkulationen etc. vor. Soweit solche Unterlagen nicht zu Datenverarbeitungsprogrammen, zugehörigen Dokumentationen, Programmbeschreibungen und Anleitungen gehören, für die eigene vertragliche Regelungen bestehen, dürfen diese ohne schriftliche Genehmigung der **FAMIS** nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.